



Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Folgende ist ein Auszug aus der Entscheidung über die Höhe der Kurtaxe pro Person und Nacht und die Höhe des jährlichen Pauschalbetrags der Kurtaxe für die Gemeinde Tar-Vabriga-Torre-Abrega.

Gemäß dem Touristensteuergesetz (Amtsblatt 52/2019), Art. 1, Absatz 2 der Verordnung über den Mindest- und Höchstbetrag der Kurtaxe (Amtsblatt, 71/2019) und Artikel 43 und 84 des Statuts der Gespanschaft Istrien (Amtsblatt der Gespanschaft Istrien, Nr. 10/09, 04 / 13, 16/16, 1/17, 2/17 und 2/18) verabschiedet die Versammlung der Gespanschaft Istrien auf ihrer Sitzung am 12. September 2019

**ENTSCHEIDUNG über die Höhe der Kurtaxe pro Person und Übernachtung sowie über die Höhe des jährlichen Pauschalbetrags der Kurtaxe für die Gemeinde Tar-Vabriga-Torre-Abrega.**

**TOURISTISCHE TAXE (Kurtaxe):**

**1. Kurtaxe für Personen, die die Übernachtungsmöglichkeit in der Unterkunft nutzen, in der die Gastgewerbetätigkeit geleistet wird**

a) Für eine Übernachtung in der Unterkunftseinrichtung, in der die Gastgewerbetätigkeit geleistet wird (pro Person), gilt Folgendes:

Zeitraum

vom 01.04. bis zum 30.9.: 10,00 Kn

Andere Periode: 7,00 Kn



Kinder bis 11,99 Jahre zahlen keine Kurtaxe

Personen zwischen 12 und 17,99 Jahren zahlen 50% des Kurtaxpreises

b) Für eine Übernachtung in der Unterkunftseinrichtung aus der Gruppe Camps (Campingplätze und and Camping Resorts (pro Person) gilt:

Zeitraum

1. 01.04. bis 30.9.: 9,00 kn

2. Andere Periode: 5,00 kn

Kinder bis 11,99 Jahre zahlen keine Kurtaxe

Personen zwischen 12 und 17,99 Jahren zahlen 50% des Kurtaxpreiss

## **2.Kurtaxe für Personen, die Haushaltsverpflegung in einer jährlichen Pauschale anbieten**

Haushaltverpflegung pro Bett und Extra Bett beträgt einmailg :

350,00 kn (Zonen werden abgeschafft)

**3.Kurtaxe, die der Eigentümer eines Hauses, einer Wohnung oder einer Ferienwohnung für sich und seine unmittelbaren Familienangehörigen in einer jährlichen Pauschale zu zahlen hat (Wochenendreisende) , beträgt:**

**Pauschal betragen (Wochenendreisende):**



- Der erste Familienangehörige: 150,00 Kn
- der zweite Familienangehörige: 150,00 Kn
- für jeden weiteren Familienangehörigen: 70,00 Kn

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag seiner Veröffentlichung im "Amtsblatt der Gespanschaft Istrien" in Kraft, gilt ab dem 1. Januar 2020 und bleibt bis zur Annahme eines neuen Beschlusses in Kraft.

### **TOURISTISCHE MITGLIEDSCHAFT ( fízische Personen) :**

Gemäß dem neuen Mitgliedschaftsgesetz vom 1. Januar 2020 beträgt der Mitgliedsbeitrag für Touristen **45 HRK für jedes Hauptbett und 22,50 HRK für jedes Zusatzbett.**

Es ist auch möglich, eine Mitgliedschaft über ePorezna zu beantragen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist einmalig bis zum 31. Juli des laufenden Jahres oder in drei gleichen Raten zu zahlen, wobei die erste Rate am 31. Juli, die zweite am 31. August und die dritte am 30. September des laufenden Jahres fällig ist.

Unabhängig von der neuen Art der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für Touristen sind die Mieter weiterhin verpflichtet, der zuständigen Steuerverwaltung das (neue) TZ-2-Formular bis zum 15. Januar des laufenden Jahres für das laufende Jahr vorzulegen.

Den Mitgliedsbeitrag zahlen Sie auf folgendes IBAN: **HR 101001005-1763127153** ein. Bei Anmerkung führen Sie „članarina za godinu ....“ („Mitgliedsbeitrag für das Jahr ....“) an. Ins Feld „Model“ wird Nummer **67** eingetragen. „Poziv na broj“ („Bezugsnummer“) ist Identitätsnummer **OIB** vom Vermieter

### **NEUKATEGORISIERUNG**

Das aktuelle Gesetz über Gastgewerbetätigkeit (OG 85/15; OG 121/16; OG 99/18; OG 25/1; OG 98/19) schreibt die Neukategorisierung von Familienunterkünften vor. Dies gilt vor allem für private Mieter, deren Genehmigungsentscheidungen **vor dem 01.09.2007** erlassen wurden.



Für die Neukategorisierung ist es erforderlich, eine neue Entscheidung über die Genehmigung beim zuständigen staatlichen Verwaltungsbüro einzuholen. Sie ist nicht obligatorisch, die Vermietung kann fortgesetzt werden, jedoch geht ohne Neukategorisierung das Recht auf die Hervorhebung des Sternchens für die Kategorie des Gastgewerbeeinrichtung verloren. Dasselbe gilt auch für das Werbematerial.

**Die Fristen für die Neukategorisierung lauten wie folgt:**

wenn die Entscheidung zwischen dem 1.1.2001 und dem 31.12.2004 erlassen wurde. - die Neukategorisierung muss bis zum **17.11.2021** abgeschlossen sein.

wenn die Entscheidung zwischen dem 1.1.2005 und dem 1.9.2007. erlassen wurde. - die Neukategorisierung muss bis zum **17.11.2022** abgeschlossen sein.

Anhänge zum Brief:

- Formular TZ 2 für die touristische Mitgliedschaft
- Entscheidung über die Höhe der Pauschalsteuer der Gemeinde Tar-Vabriga-Torre-Abrega

Mit freundlichen Grüßen

Durđica Trifunović, Leiterin des Touristeninformationszentrums (TIC)

Touristenverband der Gemeinde Tar-Vabriga / Torre-Abrega

Istarska 8a

52465 Tar

Tel.: +385 52 443 250

Fax.: +385 52 443 570

[info@tar-vabriga.com](mailto:info@tar-vabriga.com)

[www.tar-vabriga.com](http://www.tar-vabriga.com)

